

## **Begründung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

### **A. Allgemeines:**

Das von der Föderationssynode beschlossene Gemeindegemeinderatswahlgesetz (GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. EKM S. 122 - Anlage) macht Änderungen der Grundordnung erforderlich. Diese betreffen insbesondere

- den Wegfall des Ausschlusses von der Wählbarkeit ab vollendetem 70. Lebensjahr (Artikel 11 Abs. 2),
- die Hinzuberufung von Kirchenältesten und Jugendvertretern durch den Gemeindegemeinderat (Artikel 30 Abs. 2 und 5),
- die Verlängerung der Wahlperiode von fünf auf sechs Jahre (Artikel 30 Abs. 6).

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### Zu Artikel 11 Abs. 2:

Bisher gab es in der Grundordnung eine Altersbegrenzung für die Wählbarkeit zum Kirchenältestenamte, welche bei 70 Jahren lag; allerdings war gemäß Artikel 30 Absatz 2 die Berufung in den Gemeindegemeinderat möglich. Mit § 7 GKR-WG ist die Altersbegrenzung weggefallen.

#### Zu Artikel 30:

- a) Gegenüber der bisher geltenden Fassung von Artikel 30 Abs. 2, wonach dem Gemeindegemeinderat die gewählten und die vom Kreiskirchenrat berufenen beruflichen Mitarbeiter angehören, sind aufgrund von § 2 Abs. 1 und 6 sowie § 33 Abs. 1 und 2 GKR-WG folgende Änderungen veranlasst:
  - aa) Der Begriff „berufliche Mitarbeiter“ ist durch die Formulierung „gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter“ zu ersetzen. Abgesehen von den zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrern oder dort mit dem Pfarrdienst Beauftragten, können gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter grundsätzlich nicht mehr Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, es sei denn
    - sie sind in der Kirchengemeinde nur geringfügig beschäftigt oder
    - ihr Dienstherr ist nicht die Kirchengemeinde und der Kreiskirchenrat hat ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste für die Gemeindegemeinderatswahl oder ihrer Berufung zugestimmt.
  - bb) Die Hinzuberufung von Ältesten erfolgt nunmehr durch den Gemeindegemeinderat.
- b) Gemäß dem bisherigen Artikel 30 Abs. 3 gehörten außerdem dem Gemeindegemeinderat nur die in der Gemeinde angestellten Pfarrer oder mit einem Pfarrdienst Beauftragten an. Im neuen Artikel 30 Abs. 3 ist nunmehr festgeschrieben, dass auch Pfarrer mit provinzialkirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreisparochien, welche durch den Kreiskirchenrat

dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde zugewiesen werden, im Gemeindegemeinderat das Rede- und Antragsrecht besitzen. Dies entspricht § 2 Abs. 3 des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes.

- c) Die neuen Absätze 4 bis 6 nehmen die Bestimmungen von § 2 Abs. 4 bis 6 GKR-WG auf. Zu Absatz 4 ist anzumerken, dass Pfarrer im Ruhestand aufgrund dieser Bestimmung nicht in den Gemeindegemeinderat gewählt oder berufen werden können, da ihr hauptamtliches kirchliches Dienstverhältnis als solches durch die Ruhestandsversetzung nicht beendet wird; die Ruhestandsversetzung entbindet sie lediglich von der Verpflichtung zur Dienstleistung.
- d) In Artikel 30 Abs. 7 (bisher Absatz 4) sind wiederum gemäß der Begrifflichkeit des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes die Worte „berufliche Mitarbeiter“ durch die Worte „gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter“ zu ersetzen. Da nach § 2 Abs. 6 GKR-WG gegen Entgelt, nicht nur geringfügig beschäftigte Mitarbeiter grundsätzlich nur noch dann Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein können, wenn der Dienstherr nicht die betreffende Kirchengemeinde ist, ist die zahlenmäßige Begrenzung der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter (einschließlich der Pfarrer) anders als bisher zu regeln. § 4 Abs. 6 GKR-WG stellt für die Fälle einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen fest, dass die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter und Pfarrer nicht mehr als die Hälfte aller zu wählenden Ältesten betragen darf. Diese Regelung ist in Artikel 30 Abs. 4 nachzuvollziehen.
- e) Nach Artikel 30 Abs. 5 Satz 2 in der bisher geltenden Fassung konnte der Gemeindegemeinderat auf Antrag der Jungen Gemeinde eine unbestimmte Zahl von Vertretern aus deren Mitte mit beratender Stimme in den Gemeindegemeinderat berufen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GKR-WG kann der Gemeindegemeinderat beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen. Diese Änderung wurde in der Neufassung des nunmehrigen Absatz 8 Satz 2 entsprechend umgesetzt.
- f) In beiden Teilkirchen gab es bisher unterschiedliche Wahlperioden. Mit dem Gemeindegemeinderatswahlgesetz wurde durch § 8 Abs. 1 eine einheitliche Wahlperiode von jeweils sechs Jahren festgeschrieben. Artikel 30 Abs. 9 (bisher: Absatz 6) wurde entsprechend geändert.

#### Zu Artikel 34:

- a) Gemäß Artikel 34 Abs. 2 in der bisherigen Fassung konnten für die Wahl des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates nur die gewählten und berufenen ordentlichen Mitglieder kandidieren, soweit sie nicht hauptberuflich in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen. Wegen § 2 Abs. 6 des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes, wonach gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter grundsätzlich nur dann Mitglieder eines Gemeindegemeinderates werden können, wenn der Dienstherr nicht die jeweilige Kirchengemeinde ist, ist in Artikel 34 Abs. 2 der 2. Halbsatz des Satzes 1 entbehrlich (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 1 GKR-WG).

- b) Die Änderung des Artikel 34 Abs. 3 Satz 2 ist lediglich redaktioneller Art. Es soll auch künftig daran festgehalten werden, dass nicht nur geringfügig beschäftigte Mitarbeiter der Kirchengemeinde - unbeschadet dessen, dass sie gemäß Entscheidung des Kreiskirchenrates ausnahmsweise dem Gemeindekirchenrat angehören (Artikel 30 Abs. 3 n. F.), § 22 Abs. 6 GKR-WG - nicht den stellvertretenden Vorsitz übernehmen können.

Anlage

Gemeindekirchenratswahlgesetz vom 1. April 2006 (ABl. EKM S. 122)